

SATZUNG

der Stiftung der Sparkasse Meißen

in der Fassung der Änderung vom 25. Juni 2015

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen

***„Stiftung zur Förderung von Kinder- und Jugendhilfe, Soziales,
Sport und Kultur der Sparkasse Meißen“***

Es ist der Stiftung gestattet, sich Meißner Sparkassen-Stiftung zu nennen.

- (2) Sie ist eine selbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Riesa.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen, sozialer Einrichtungen sowie Sport und Kultur im Landkreis Meißen. Der Stiftungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Erträge aus den eingesetzten Mitteln für die Verwirklichung der nachfolgenden steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung dieser Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts verwendet werden (§ 58 Nr. 1 AO).
- (3) Dem Träger der Sparkasse Meißen und den ihm nahe stehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel zugewiesen werden.
- (4) Den durch die Stiftung Begünstigten stehen aufgrund dieser Satzung Rechtsansprüche auf Leistungen der Stiftung nicht zu.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen, Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung beträgt das Vermögen DM 500.000,00, welches der Stiftung durch die Kreissparkasse Meißen zugewendet wird. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist vorbehaltlich des Abs. 5 ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen der Sparkasse Meißen und Dritter zu, die dazu bestimmt sind; Zuwendungen Dritter bedürfen der Annahme durch die Stiftung.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind unmittelbar zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden. Die Sparkasse Meißen und ggf. weitere Vermögenszuwender und deren etwaige Rechtsnachfolger dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten.
- (4) Die Mittel der Stiftung im Sinne von Abs. 3 können ganz oder teilweise einer Rücklage im Sinne des § 58 Zif. 6 Abgabenordnung zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen. Unabhängig davon können freie Rücklagen im Sinne des § 58 Zif. 7a der Abgabenordnung gebildet werden.
- (5) Kann die Stiftung ihre Aufgaben mit den Mitteln nach Abs. 3 nicht voll erfüllen, so ist mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsbehörde eine vorübergehende Inanspruchnahme des satzungsgemäßen Stiftungsvermögens von max. 10 v. H. zulässig, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist. Das Stiftungsvermögen ist sodann aus den Erträgen oder Zuwendungen wieder auf seinen vollen Wert aufzufüllen.
- (6) Die Stiftung darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der vom Kuratorium genehmigte Jahresabschluss mit Prüfbericht für das abgelaufene Rechnungsjahr – einschließlich des Tätigkeitsberichtes und der aktuellen Vermögensaufstellung – ist der Stiftungsaufsichtsbehörde bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzulegen, ebenso dem Verwaltungsrat der Sparkasse Meißen zur Kenntnisnahme.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a) das Kuratorium
 - b) der Vorstand
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder dieser Organe ist ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 6 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus 10 Mitgliedern. Vorsitzender ist der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse Meißen. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt das Kuratorium aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode gemäß Absatz 2.
- (2) Die weiteren Mitglieder kommen aus dem Kreistag und dem Kreis der sachkundigen Bürger des Kreises. Sie werden durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Meißen gewählt.

Fünf Mitglieder sollen aus dem Kreistag kommen.

Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit der Verwaltungsratsmitglieder der Sparkasse Meißen gewählt. Nach deren Ablauf üben sie ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Kuratoriums weiter aus. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Verwaltungsrat der Sparkasse Meißen kann neben den Mitgliedern nach Abs. 1 ein oder zwei stellvertretende Mitglieder wählen. Sie nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil. Für den Fall, dass eines oder mehrere Mitglieder nach Abs. 1 an der Teilnahme gehindert sind, erhalten die stellvertretenden Mitglieder Stimmrecht in der zuvor bei ihrer Wahl durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Meißen festzulegenden Reihenfolge.
- (4) Jedes Mitglied des Kuratoriums kann auf eigenen Wunsch ausscheiden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf der Wahlzeit aus seinem Amt oder seiner Funktion aus, so endet damit seine Mitgliedschaft im Kuratorium. An seine Stelle tritt der Nachfolger im Amt bzw. das neu gewählte Mitglied nach Abs. 2.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und bestimmt die Richtlinien der Stiftungsarbeit, insbesondere stellt es die Beachtung des Stiftungszweckes sicher.
- (2) Das Kuratorium ist zuständig für:
 - 2.1 die Kenntnisnahme des vom Vorstand aufgestellten Planes der verfügbaren Mittel nach § 3 Abs. 3 und 5 und entscheidet über die Verwendung dieser Mittel, soweit es sich nicht um laufende Verwaltungsaufgaben handelt – bis zur Höhe des nicht der Entscheidungsbefugnis des Vorstandes nach § 10 Abs. 2.2 zugewiesenen Anteils der verwendungsfähigen Mittel,
 - 2.2 die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - 2.3 die Wahl der Mitglieder des Vorstandes der Stiftung.

- (3) Das Kuratorium beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über
- 3.1 eine vorübergehende Inanspruchnahme des satzungsgemäßen Stiftungsvermögens nach § 3 Abs. 5,
 - 3.2 die Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen, die mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind,
 - 3.3 die Änderung der Satzung,
 - 3.4 die Auflösung der Stiftung.

§ 8 Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende muss mindestens einmal jährlich eine Sitzung anberaumen; im Übrigen stets, wenn mindestens fünf Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand ihn darum ersuchen.
- (2) Zu den Kuratoriumssitzungen sind die Mitglieder des Stiftungsvorstandes einzuladen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, wenn mindestens sechs Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Kuratoriums – darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter – anwesend sind. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen sind Beschlüsse nach den § 11 Abs. 1 und 3 sowie § 12 dieser Satzung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

§ 9 Vorstand der Stiftung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2, max. 4, Mitgliedern, die vom Kuratorium gewählt werden. Die Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Kuratorium angehören.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder der Stifterin gewählt. Um die maximale Anzahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 zu erreichen, können auch weitere Personen der Stifterin in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Der Vorstand der Sparkasse Meißen bestimmt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Verwaltungsratsmitglieder der Sparkasse Meißen. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt; § 6 Abs. 4 und § 8 Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Vertreter und ein weiteres Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1 die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung,
 - 2.2 die Entscheidung über die Verwendung der verfügbaren Mittel gem. § 3 Abs. 3 nach zuvor erfolgter Kenntnisnahme des Kuratoriums des hierüber erstellten Plans gem. § 7 Abs. 2.1 und - soweit es sich nicht um laufende Verwaltungsaufgaben handelt. Die Entscheidungsbefugnis des Vorstands ist dabei auf maximal 25 v. H. der gem. § 3 Abs. 3 zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt.
 - 2.3 die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
 - 2.4 die Aufstellung eines Planes über die Verwendung der verfügbaren Mittel gem. § 3 Abs. 3 und 5 nach Ablauf eines Geschäftsjahres sowie dessen Vorlage an das Kuratorium zwecks Beschlussfassung; zur Verteilung im laufenden Geschäftsjahr kommen dabei jeweils die auf den Stichtag 31.12. des abgelaufenen Geschäftsjahres festgestellten verfügbaren Mittel,
 - 2.5 die Vorlage des (durch die Innenrevision der Sparkasse Meißen) geprüften Jahresabschlusses mit Prüfbericht nach Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) beim Kuratorium,
 - 2.6 die Einreichung des vom Kuratorium festgestellten Tätigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses mit Prüfbericht und aktueller Vermögensaufstellung bei der Stiftungsbehörde.
 - 2.7 die Vorlage des genehmigten Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes beim Verwaltungsrat der Sparkasse Meißen zur Kenntnisnahme,
 - 2.8 die Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse müssen mit Stimmenmehrheit gefasst werden.
- (4) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, sofern das vom Umfang der Verwaltungsaufgaben her erforderlich wird. Es kann dann ggf. ein besonderer Vertreter gem. § 30 BGB hierfür bestellt werden. Die Kosten trägt die Stiftung.
- (5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

§ 11 Änderungen des Stiftungszweckes, sonstige Satzungsbestimmungen

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Kuratorium und vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder und einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums.

In der Einladung zu der Kuratoriumssitzung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 gibt der Vorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt, dass der Beschluss der Dreiviertelmehrheit bedarf. Sind ein oder mehrere Mitglieder des Kuratoriums an der Teilnahme oder angekündigten Beschlussfassung gehindert, wirken die stellvertretenden Mitglieder in der nach § 6 Abs. 3 festgelegten Reihenfolge an der Beschlussfassung mit. Deren Stimmrecht tritt an die Stelle des Stimmrechts der an der Teilnahme gehinderten Mitglieder.

Diese Beschlüsse sind dem Verwaltungsrat der Sparkasse Meißen zur Kenntnisnahme vorzulegen. Anschließend ist die Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen.

- (2) Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützig im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und von der zuständigen Finanzbehörde als solcher anerkannt sein.
- (3) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes gem. § 11 Abs. 1. Auch hierüber ist der Verwaltungsrat der Sparkasse Meißen zu unterrichten. Anschließend ist die Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen.

§ 12 Auflösung der Stiftung

Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Vorstandes die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen - § 11 Abs. 1 Sätze 2,3 und 4 gelten entsprechend.

§ 13 Vermögensfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug etwa bestehender Verbindlichkeiten in vollem Umfang auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder auf eine andere steuerbegünstigte Körperschaft über, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendhilfe, des Sports und der Kultur zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Stiftungsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes gefasst werden.

Dem Träger der Sparkasse Meißen und ihm nahe stehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel verbleiben bzw. zugewiesen werden.

Eine Rückerstattung des Stiftungsvermögens an die Sparkasse Meißen und ggf. andere Zuwender oder deren Rechtsnachfolger ist unzulässig.

§ 14 Kosten

Die Kosten für die Verwaltung der Stiftung sind so gering wie möglich zu halten. Sie gehen zu Lasten der Erträge des Stiftungsvermögens.

§ 15 Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsrechts.

§ 16 Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften der §§ 80 ff. BGB und im Übrigen des SächsStiftG vom 07. August 2007 bzw. des dieses ggf. ersetzenden Gesetzes.

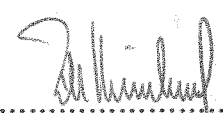
§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung in Kraft.

Meißen, den 25. Juni 2015



.....
Meißner Sparkassen-Stiftung
Der Stiftungsvorstand



.....
Meißner Sparkassen-Stiftung
Der Vorsitzende der Meißner
Sparkassen-Stiftung